

Merkblatt: Praktika für anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)

Warum ein Integrationspraktikum

Ziel eines Praktikums ist die berufliche Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen ins Erwerbsleben. Das Praktikum soll nebst dem Erwerb von Berufserfahrungen in einem angestammten, verwandten oder neuen Berufsfeld die Möglichkeit bieten, sich mit den Qualitäts- und Leistungsanforderungen der hiesigen Arbeitswelt vertraut zu machen. Stellensuchende mit entsprechender Berufserfahrung können ihre Wettbewerbsfähigkeit überprüfen und sich weiter qualifizieren, für Neueinsteiger ist es ein erster und wichtiger Schritt ins Erwerbsleben. Im Rahmen von Praktika können erworbene Sprachkenntnisse optimal angewendet, vertieft und erweitert werden. Praktika sind arbeitsmarktliche Massnahmen im Sinne einer vorübergehenden Beschäftigung in privaten Unternehmungen oder in einer öffentlichen Verwaltung mit einem Ausbildungs- und/oder Integrationscharakter.

Wer ist teilnahmeberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die im Rahmen eines Integrationsprojekts bei der sprachlichen und beruflichen Integration begleitet werden, die über Basiskenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A2 GER) verfügen und deren Integrationschancen mit einer Referenz und Arbeitserfahrung verbessert werden können.

Dauer / Arbeitszeit

Die Praktikumsdauer ist jeweils von der persönlichen Situation des Teilnehmenden abhängig und dauert zwischen 1 bis max. 6 Monate pro Einsatzbetrieb. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt max. 43 Stunden bzw. richtet sich nach den beim Praktikums anbietenden betriebs- und branchenüblichen Zeiten.

Probezeit, Kündigungsfrist, Abbruch

Das Praktikum kann im Falle einer Überforderung oder Nichteignung für die vorgesehene Tätigkeit im gegenseitigen Einverständnis abgebrochen werden. Ebenfalls kann zu Gunsten einer Anstellung auf dem 1. Arbeitsmarkt das Praktikum beendet werden.

Entschädigung der Teilnehmenden

Personen, die ein Praktikum absolvieren, erhalten in der Regel eine Entschädigung von mindestens 300.- Franken im Monat. In begründeten Fällen sind unentgeltliche Praktika möglich.

Versicherungen

Die Praktikumsbetriebe sind verpflichtet, Leben und Gesundheit der teilnehmenden Person zu schützen. Bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gelten für die Praktikumsanbietenden sowie für die Teilnehmenden die gleichen Bestimmungen wie für alle anderen SUVA-versicherten Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Alle nicht erwerbstätigen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sind über die obligatorische Krankengrundversicherung gegen Unfall versichert, ebenso gegen Todesfall und Invalidität.

Praktikumsvertrag

Zwischen dem Praktikumsbetrieb, dem Praktikanten und der Integrations-Fachstelle wird ein Praktikumsvertrag abgeschlossen, in dem die Modalitäten des Praktikums verbindlich festgelegt werden. Nach Wunsch kann der Praktikumsvertrag auch nur zwischen dem Praktikumsbetrieb und dem Praktikanten abgeschlossen werden.

Praktikumszeugnis

Am Ende des Praktikums ist dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis auszuhändigen, in der die ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten aufgeführt sind. Diese sind eine wichtige Grundlage für nächste Schritte im Integrationsprozess oder dienen als Referenz und Türöffner für Arbeitsstellen.